

aa FT

Eidg. SteuerverwaltungVertraulich

9285 s

Kommission des Nationalrates  
für ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Schweden

P r o t o k o l l

der Verhandlungen über Botschaft und  
Beschlussesentwurf des Bundesrates vom  
13. Juli 1965 zum schweizerisch-schwe-  
dischen Doppelbesteuerungsabkommen,

Sitzung vom 19. Januar 1966 in Luzern,  
Hotel Schweizerhof.

---

Vorsitzender: Herr Nationalrat Tschopp, Basel-Land.

Anwesende Mitglieder: Die Herren Nationalräte Harder, Huber,  
Langenauer, Müller-Bern, Stich, Strahm, Welter.

Entschuldigt abwesend: Herr Nationalrat Celio.

Vertreter der Bundesverwaltung: Die Herren Vizedirektor Locher  
und Sektionschef Widmer von der Eidg. Steuer-  
verwaltung.

Protokoll: Frau S. Lederer, Eidg. Steuerverwaltung.

---

Beginn der Sitzung: 08.30 Uhr

Der Vorsitzende begrüsst die Mitglieder der Kommission und die Vertreter der Verwaltung. Er gibt bekannt, dass sich Nationalrat Celio telegraphisch entschuldigt habe und dass Bundesrat Bonvin, wegen einer gleichzeitigen, mehrtägigen Sitzung der Kommission für das Anlagefondsgesetz, zu seinem grossen Bedauern verhindert sei, an der heutigen Sitzung über die Revision des Doppelbesteuerungsabkommens mit Schweden teilzunehmen.

Vizedirektor Locher erklärt, nach einem Hinweis auf die den Mitgliedern der Kommission ausgeteilte Dokumentation, in eingehender Weise vorerst die bisherige schweizerische Doppelbesteuerungsvertragspolitik. Das derzeitige schweizerische Doppelbesteuerungsvertragsnetz (12 Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen; 10 Erbschaftssteuerabkommen) ist nach der Kollisionsnormenmethode aufgebaut, d.h. für die vom Einkommen profitierenden Steuersubjekte wird die Steuerhoheit der Vertragstaaten nach Steuerobjekten (Einkommens- und Vermögensteile) klar und eindeutig abgegrenzt. Den Kollisionsnormen, d.h. der objektmässigen Aufteilung der Steuerhoheit unter die beiden Vertragstaaten, wird absolute Wirkung zuerkannt, was zur Vermeidung nicht nur der effektiven, sondern auch der virtuellen Doppelbesteuerung führt.

Die Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen sind vom Vorrang des Wohnsitzprinzips beherrscht, mit andern Worten der Zuweisung der möglichst umfassenden Besteuerungsbefugnis an den Wohnsitzstaat des Pflichtigen. Dem Staat der gelegenen Sache (Grundbesitz, Betriebstätte) oder der Quelle (Tantiemen, öffentlich-rechtliche Besoldungen, Pensionen u.dgl.) kommt eine sehr eingeschränkte Bedeutung zu. Insbesondere ist die Schweiz stets für eine möglichst ausschliessliche Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren im Wohnsitzstaat des Empfängers und damit für eine möglichste Beseitigung oder mindestens Herabsetzung der Quellensteuern auf diesen Erträgen eingetreten. Für die Schweiz als ausgesprochenes Gläubigerland ist die Verwirklichung dieser Grundsätze in Doppelbesteuerungsabkommen

besonders wichtig, sind doch in der schweizerischen Ertragsbilanz pro 1964 Kapitalerträge aus dem Ausland von 1170 Mio Fr. und ausländische Lizenzgebühren von 440 Mio Fr. ausgewiesen. Leider macht sich im Ausland immer mehr die Tendenz geltend, dass nicht ausschliesslich der Wohnsitzstaat des Einkommensempfängers, sondern auch der Staat der Einkommensquelle ein wesentliches Besteuerungsrecht haben soll, das der Wohnsitzstaat im Wege der Steueranrechnung berücksichtigen müsse. Besonders eindeutig werden diese Postulate von den sogenannten Entwicklungsländern verfochten, die praktisch das volle Besteuerungsrecht für die Einkünfte beanspruchen, deren Quelle in ihrem Gebiet liegen, was zur vollständigen Aushöhlung des Rechts des Wohnsitz- und Gläubigerlandes führt.

Schliesslich ist die internationale steuerrechtliche Position der Schweiz vom Ausland her einer immer stärkeren Kritik und Anfechtung unterworfen. Der Grund liegt darin, dass die Schweiz im Verhältnis zum Ausland nicht nur allgemein gesehen ein niedrigeres Steuerniveau hat, sondern dass dieses niedrigere Steuerniveau durch Sonderprivilegien (Pauschalierung von Ausländern; Gewährung von Domicilprivilegien auf von Ausländern in der Schweiz errichteten Gesellschaften) für Ausländer noch mit verstärkter Anziehungskraft ausgestattet ist. Die Verlegung des Wohnsitzes zahlreicher vermöglicher und hochverdienender Ausländer in die Schweiz und die in die Tausende gehenden Gründungen ausländisch beherrschter Basisgesellschaften in der Schweiz haben verschiedene unserer ausländischen Vertragspartner veranlasst, bei der Schweiz das Begehren um Revision der bestehenden Abkommen zu stellen, mit dem offenen erklärten Ziel, diese Vertragsrevisionen zur Verhinderung der Steuerflucht in die Schweiz zu benützen. Solche Revisionsbegehren liegen heute von seiten Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande vor. Aber auch das Begehren um Revision des am 16. Oktober 1948 abgeschlossenen ersten schweizerisch-schwedischen Doppelbesteuerungsabkommens seitens der schwedischen Behörden ist wesentlich auf diese Zielsetzung zurückzuführen.

Den schweizerischen Unterhändlern, die die Verhandlungen mit einer schwedischen Delegation unter dreien Malen in den Jahren 1963 und 1964 führten, ist es gelungen, die ursprünglich recht weitgehenden schwedischen Begehren auf ein auch für die Schweiz erträgliches Mass zurückzuschrauben. Das neue Abkommen vom 7. Mai 1965 benützt als erstes schweizerisches Abkommen den vom Fiskalkomitee der OECD im Juli 1963 aufgestellten Mustervertrag als Grundlage. Der neue schweizerisch-schwedische Vertrag enthält aber auch, wie in der Botschaft ausgeführt, verschiedene aus dem bisherigen Abkommen übernommene, im schweizerisch-schwedischen Verhältnis bewährte Grundsätze und Sonderregelungen. Zwar mussten schweizerischerseits an die schwedischen Postulate der Bekämpfung der Steuerflucht aus Schweden in die Schweiz zwei Konzessionen gemacht werden, indem Schweden Sozialversicherungsrenten, die an in der Schweiz wohnhafte Personen fliessen, weiterhin besteuern kann, allerdings unter Anrechnung der am schweizerischen Wohnsitz auf diesen Renten geschuldeten Einkommensteuern, und indem schwedische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen, noch während drei Jahren als in Schweden ansässig betrachtet werden können, wenn sie nicht nachzuweisen vermögen, dass sich ihr wirkliches Heim, der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen, tatsächlich im Ausland befindet. Aber auch in diesem Fall wird die schweizerische Steuerhoheit als Wohnsitzstaat nicht eingeschränkt, indem Schweden die in der Schweiz erhobenen Einkommens- und Vermögenssteuern an seine eigenen Steuern anrechnen muss. In beiden Fällen wird mithin keine Doppelbesteuerung geschaffen und die schweizerische Steuerhoheit nicht eingeschränkt. Vielmehr haben die den erwähnten Bestimmungen unterworfenen Personen einfach mindestens die die schweizerische Steuer übersteigende, also höhere schwedische Steuer zu entrichten.

Auf Grund dieser beiden Zugeständnisse gelang es dagegen der Schweiz, die Quellensteuer auf Dividenden und auf Zinsen - entgegen ursprünglichen schwedischen Forderungen, die auf 15 % gingen - weiterhin auf 5 % zu begrenzen. Ueberdies konnte Schweden mit Bezug auf sein Begehren um Einführung einer Amtshilfeklausel zur Anerkennung des schweizerischen Standpunkts und damit zum Rückzug dieses Begehrens bewogen werden.

Gesamthaft betrachtet stellt der neue Vertrag eine ausgewogene Lösung dar, die, wie im bisherigen Abkommen, die Interessen unserer angestammten schweizerischen Industrie in vollem Umfang zu gewähren vermag; überdies stellt auch das neue Abkommen, wie schon das alte, eine Art Mustervertrag dar, auf den sich die schweizerischen Unterhändler in Verhandlungen mit andern Staaten mit Vorteil werden berufen können.

Aus all diesen Gründen kann dem Vertrag, zu dessen Abschluss der Bund auf Grund von Artikel 8 BV zuständig ist (wie in den Jahren 1948/49 bei Anlass der parlamentarischen Genehmigung des ersten schweizerisch-schwedischen Abkommens eindeutig festgestellt wurde), zugestimmt werden.

Die beiden Kammern des schwedischen Reichstags haben dem Abkommen am 15. und 16. Dezember 1965 bereits zugestimmt, so dass man auf schwedischer Seite zum Austausch der Ratifikationsurkunden bereit ist. Nachdem der Ständerat dem Abkommen in der vergangenen Dezembersession die Genehmigung erteilt hat, liegt es nun am Nationalrat, dem Abkommen seinerseits zuzustimmen, worum Vizedirektor Locher im Auftrag seines Departementschefs die Kommission abschliessend ersucht.

Der Vorsitzende dankt für diese Ausführungen und eröffnet die Diskussion zum Eintreten: Er stellt fest, dass Eintreten stillschweigend beschlossen ist.

Nationalrat Müller-Bern nimmt Bezug auf die im Protokoll der ständerätlichen Kommissionssitzung festgehaltene Bemerkung Ständerat Bachmanns, dass der neue Vertrag mit Schweden unseren bisherigen Grundsätzen in Doppelbesteuerungsfragen widerspreche und man Wert darauf legen müsse, künftig solche Sonderordnungen (Art. 25, Abs. 2) nicht mehr zu vereinbaren. Nationalrat Müller glaubt jedoch - vor allem nach den Ausführungen Vizedirektor Lochers - , das neue Abkommen mit Schweden sei nicht so schlecht, wie es am Schluss der ständerätlichen Kommissionssitzung dargelegt wurde;

er habe vielmehr den Eindruck, die schweizerischen Unterhändler hätten bei den Verhandlungen ein Maximum herausgeholt. Es sei auch nicht zu erwarten, dass neue Verträge wesentlich besser ausfallen werden, vor allem nicht eine Revision des schweizerisch-französischen Abkommens.

Gesamthaft gesehen beweist das revidierte Abkommen mit Schweden, dass die internationale Stellung der Schweiz in ein Schussfeld hineingerät und wir bald zu Monaco und Liechtenstein zählen werden. Wahrscheinlich können wir uns den Verpflichtungen den Entwicklungsländern gegenüber nicht verschliessen. Wir sind stolz darauf, dass wir nie Kolonialmacht waren; effektiv ist es aber doch eine Art Kolonialisierung, wenn man in einem Entwicklungsstaat investiert, ohne diesem Land ein Besteuerungsrecht zu überlassen. Man kann sich auch darüber unterhalten, ob es richtig ist, wenn schweizerische, jedoch amerikanisch-beherrschte Tochtergesellschaften hier von den Steuern befreit sind. Dies lässt sich nur damit verteidigen, dass die Bilanz für uns im Moment noch günstig steht, weil wir zahlreiche schweizerische Tochtergesellschaften im Ausland haben. Auf die Dauer wird sich das alleinige Besteuerungsrecht des Gläubigerlandes nicht halten können.

Nationalrat Müller stimmt für Eintreten und gibt seiner Freude Ausdruck, dass bei Schweden noch so viel herausgeschaut hat und insbesondere die Wirtschaftskreise noch gut wegkommen.

Ein umstrittener Punkt ist die Amtshilfe. Warum wehrt man sich so dagegen? Ist es das Bankgeheimnis, das unsere negative Einstellung bestimmt? Wird diese Haltung auf die Dauer unserer Stellung international nicht eher schaden?

Vizedirektor Locher: Der Hinweis Ständerat Bachmanns auf Artikel 25, Absatz 2, eine Ermahnung, die er übrigens auch im Plenum aufrechterhalten hat, stellt eine Art Schützenhilfe für die schweizerischen Unterhändler dar. Ich habe auch in der ständerätlichen Kommission darauf hingewiesen, dass, wie Nationalrat Müller zu Recht betont, unsere bisherige Politik sich nicht mehr

in der gleichen Weise wird durchsetzen lassen wie bisher. Wir müssen uns bei der Verteidigung des Wohnsitzprinzips bewusst sein, dass es sich im Grunde nur dann rechtfertigen lässt, wenn der Wohnsitzstaat die im Staate der Quelle befreiten Einkünfte selber tatsächlich besteuert. Der Quellenstaat will seine Besteuerungsbefugnis nicht aufgeben, wenn die Pflichtigen fiskalisch bei uns gar nicht oder nur minimal erfasst werden. Wir figurieren international gesehen tatsächlich im Verein mit Monaco und Liechtenstein. Dieser Spiegel wurde uns schon von Präsident Kennedy in seiner Botschaft von 1961 zur späteren sogenannten Kennedy-Steuerreform von 1962 vorgehalten. Auch die Kantone werden sich überlegen müssen, ob es einen Sinn hat, Domizilprivilegien aufrechtzuerhalten, die im Endeffekt nur zugunsten der ausländischen Fisci wirken, weil sie keine schweizerischen Steuern anrechnen müssen. Das Gebiet ist heikel, da es die kantonale Steuersouveränität betrifft.

Wir müssen versuchen, die Revisionswünsche der vier Staaten Schweden, Deutschland, Niederlande und Frankreich nicht en bloc zu behandeln, sondern unsere Partner gesondert zu schlagen. Schweden gegenüber sind wir noch mit einem blauen Auge davongekommen. Bei den Niederlanden wird es schon weniger glatt gehen; wir hoffen aber, auch hier zu einer vernünftigen Lösung zu kommen. Die Behandlung der Basisgesellschaften stellt ein Problem dar, das in aller Schärfe in den Verhandlungen mit Deutschland und besonders mit Frankreich zutage tritt. Wir pflegen auf der inneren Front (Kantone und Wirtschaftsverbände) einen sehr engen Kontakt, und die Einsicht, dass wir Ballast abwerfen müssen, beginnt bereits, sich durchzusetzen. Wir werden für die Domizilprivilegien nicht ohne weiteres eintreten können. Sie haben die Wirkung, dass Gesellschaften ohne eigentliche Tätigkeit von der kantonalen Steuer auf dem gesamten Ertrag im In- und Ausland befreit ist; sie unterliegen nur einer sehr geringen Kapitalsteuer sowie der Wehrsteuer und für Ausschüttungen der Verrechnungssteuer von 30 %. Die Gefahr besteht, dass diese Domizilprivilegien auch unser Holdingprivileg in Misskredit bringen. Das Holdingprivileg will

die Dreifachbesteuerung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft beseitigen. Die Schweiz, wie die Mehrzahl aller Staaten, geht davon aus, dass bei Besteuerung einer Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre die wirtschaftliche Doppelbesteuerung gerechtfertigt sei; Ertrag und Kapital werden vorbelastet, die Ausschüttung in der Hand des Aktionärs unterliegt der Einkommenssteuer beim Empfänger. Wird die Muttergesellschaft dazwischengeschoben, so will das Holdingprivileg vermeiden, dass die Gewinnausschüttung der Tochtergesellschaft bei der Muttergesellschaft noch einmal als Ertrag besteuert wird. Insoweit lässt sich das Holdingprivileg mit Recht vertreten, bei Zinsen und Lizenzgebühren jedoch nicht. Sie sind beim Schuldner absetzbare Unkosten. Verzichtet der Staat, aus dem die Leistungen fliessen, auf seine Quellensteuer, weil sich der Gläubiger in einem Abkommensland befindet, so verzichtet er nur in der Meinung, die Leistung werde am Wohnsitz des Empfängers besteuert, was beim Domizilprivileg nicht der Fall ist. Wir müssen Sorge tragen, die Holdingprivilegien zu retten, aber unter Preisgabe der reinen Domizilprivilegien. Die Schwierigkeit liegt in der Abgrenzung.

Zur Frage der Amtshilfe führt Vizedirektor Locher aus, dass auf dem Gebiet des zwischenstaatlichen Steuerrechts zwei Formen von Rechtshilfe unter den beteiligten Verwaltungen bestehen:

1. Die Vollstreckungshilfe, d.h. Hilfe bei Eintreiben von Steuern, was wir von jeher abgelehnt haben. Selbst unsere Kantone sind erst 1927 dem Konkordat beigetreten, das die Vollstreckung von Steuerforderungen des einen im andern Kanton vorsieht. Man macht sich bei uns auch interkantonal ungern zum Steuerbüttel, um wieviel mehr noch bei ausländischen Steuerhoheiten.
2. Der Austausch von Informationen. Auch hier ist die Schweiz ausserordentlich zurückhaltend, denn jede Steuerbehörde unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Auch von Kanton zu Kanton sind die Auskünfte stark reduziert. Interkantonale Auskunft wird nur über den Weg der Wehrsteuer erteilt (Art. 89 und 90 WStB). Dem Ausland gegenüber sind wir zurückhaltend aus Gründen unserer Berufsgeheimnisse, vorab des Bankgeheimnisses. Es ist

Tatsache, dass die Schweiz mit ihrem grossen Kapitalverkehr, mit den vielen ausländischen Anlagen bei uns weit mehr an Auskünften geben müsste, als wir vom Ausland erhielten. Wir hätten bei einer Politik der offenen Tür auf diesem Sektor grosse Schwierigkeiten zu erwarten.

Der Artikel über die Auskunftspflicht der OECD behält das Bankgeheimnis vor. In drei Abkommen haben wir eine Amtshilfeklausel konzidiert (USA, Grossbritannien, Frankreich), jedoch beschränkt auf die Durchführung der Abkommensbestimmungen und verbunden mit gewissen Kautelen. Damit wird das Bankgeheimnis nicht tangiert. Aber psychologisch gesehen besteht die Gefahr eines Schocks. Ob die Erfahrungen anders oder gleich wären wie bei den Beziehungen mit den drei genannten Staaten können wir nicht beurteilen. Aus Bankkreisen verlautet, es wäre verfrüht, eine Auskunftspflicht auf steuerlichem Gebiet z.B. Deutschland gegenüber zu übernehmen, solange die Integrationsfrage noch im Fluss ist. Der Bundesrat hat sich dieser Auffassung bis heute angeschlossen. Man könnte aber auch anders argumentieren: Heute könnte man einen Informationsaustausch, beschränkt auf die Anwendung der Abkommensbestimmungen, noch verkaufen und erhielte etwas dafür; im Rahmen der Integrationsbestrebungen würden vielleicht Dämme eingerissen, die weit über die reinen Doppelbesteuerungsfragen hinausgehen.

Die Amtshilfeklausel im bestehenden Abkommen mit Frankreich beschränkt sich auch auf die "application régulière des dispositions de la convention". Frankreich wollte ursprünglich weiter gehen, musste aber davon absehen, weil wir seinerzeit ein Darlehen von 100 Millionen zur Dämpfung dieser Amtshilfebegehren ausnützen konnten. Heute braucht Frankreich unser Geld nicht, und wir müssen jetzt die Zeche von 1953 bezahlen, die Frankreichs Stolz damals sehr getroffen hat.

Wir können gute Gründe anführen, um Schweden, Deutschland und den Niederlanden gegenüber eine Amtshilfe abzulehnen: Wenn wir schon auf die Wünsche unserer Vertragspartner eingehen, die zum Ziel haben, Klauseln zur Bekämpfung der Steuerflucht ins Abkommen einzubauen, und wir dieser Forderung in einem vernünftigen

Mass zu entsprechen bereit sind, können wir nicht noch zusätzlich eine Amtshilfe zur Durchsetzung der ausländischen Massnahmen gewähren. Ob dieser Grundsatz aber auf die Dauer durchzuhalten ist, scheint fraglich. Bis heute war jedenfalls der Tausch, den wir bei Gewährung der Amtshilfe gemacht hätten, eine Preisgabe unseres Prinzips der Zurückhaltung auf diesem Gebiet nicht wert.

Nationalrat Strahm bezieht sich auf die Ausführungen Vizedirektor Lochers, wonach es noch einmal gelungen sei, die Holdingprivilegien zu retten. Von Seiten eines Ständerates und Finanzdirektors wurde ein anderer Standpunkt eingenommen.

Nationalrat Langenauer klärt die Verwechslung der Holdingprivilegien mit den kantonalen Domizilprivilegien auf. Bei den Holdinggesellschaften ist die Besteuerung korrekt, und mit den sog. Privilegien für Holdinggesellschaften will man nur die dreifache Besteuerung vermeiden. Der springende Punkt liegt bei den Domizilgesellschaften, die in den meisten Kantonen nur eine ganz geringe pauschale Steuer entrichten. Vor einigen Jahren waren es nur wenige Kantone; mit der Einführung neuer Steuergesetze sind andere dem schlechten Beispiel des Konkurrenzkampfes unter den Kantonen gefolgt. Auch im Kreis der Finanzdirektoren ist man heute der Meinung, hier müsse sich etwas ändern. Wenn sich die Kantone einmal darauf einigen können, werden wir damit auch der Eidg. Steuerverwaltung, vor allem auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts, einige Sorgen abnehmen. Immerhin braucht dies Zeit, weil wir 25 Steuergesetze zu ändern haben. Es betrifft aber nicht die Holdinggesellschaften, worauf der von Nationalrat Strahm zitierte Ständerat und Finanzdirektor anspielte.

Vizedirektor Locher bestätigt die Erklärungen Nationalrat Langenauers. Wir sollten uns hüten, von schweizerischer Seite sämtliche dieser privilegierten Gesellschaften unter dem Titel der Holding zu subsumieren. Holdinggesellschaften sind Gesellschaften mit Beteiligung an andern Unternehmen. Hier ist grundsätzlich

eine besondere Besteuerung, eine Privilegierung, gerechtfertigt. Die Schwierigkeit besteht darin, dass gewisse Holdinggesellschaften dieses Privileg nicht nur für Beteiligungs- sondern auch für andere Ertragnisse (Zinsen, Lizenzgebühren) in Anspruch nehmen können.

Bei der Wehrsteuer (Art. 59) kennen wir das sog. Schachtelprivileg. Wo es sich um eine reine Holding- oder Beteiligungsgesellschaft ohne Fabrikations- oder Handelstätigkeit handelt, wird praktisch der ganze Ertrag von der Wehrsteuer befreit.

Der Vorsitzende stellt folgende Fragen:

1. Der Steuerfluchtklausel im neuen Abkommen mit Schweden (Art. 25, Abs. 2) wird eine besondere Bedeutung zugemessen. Hat die Steuerflucht aus Schweden tatsächlich ein so bedeutendes Mass angenommen?
2. In der Liste der schweizerischen Doppelbesteuerungsverträge figuriert Italien nicht. Aus Industriekreisen besteht deswegen schon lange eine gewisse Sorge. Welches sind die Zusammenhänge?

Vizedirektor Locher antwortet wie folgt:

1. Im allgemeinen gesehen ist das schwedische Steuerniveau hoch, jedenfalls höher als in der Schweiz. Die Einkommenssteuer der natürlichen Personen verläuft stark progressiv; die Ertragssteuer bei den juristischen Personen liegt über 40 %. Wer kann es sich leisten, seinen Wohnsitz aus Schweden ins Ausland zu verlegen, unter Beibehaltung seiner wirtschaftlichen Interessen in Schweden? Künstler, Boxer (Johannson), Filmschauspieler, Sangerinnen, Reeder, Unternehmer. Die schwedischen Fälle sind, soweit uns bekannt, nicht übermässig zahlreich, aber die wenigen Vorkommnisse von Steuerflucht haben in der schwedischen Presse eine solche Publizität erlangt, dass es zu einer politischen Frage wurde. Man wollte möglichst frühzeitig den Riegel schieben. Ein schwedischer Hauptaktionär eines schwedischen Unternehmens hat z.B. in den letzten paar Jahren einige Millionen in Form von

Lizenzzahlungen und Kommissionen in die Schweiz verschoben, aber seine schwedischen Interessen trotzdem weiter verfolgt. Dies sind Dinge, die ein normaler Bürger sich nicht leisten kann, sofern er nicht ökonomisch sehr unabhängig ist. Ueberdies wird der Steuerflüchtige bei uns noch pauschaliert, d.h. nach seinem Aufwand und nicht nach seinen effektiven Einkünften besteuert. Natürlich widerspricht Artikel 25, Absatz 2, wie Ständerat Bachmann sagte, dem Doppelbesteuerungsrecht, denn der Pflichtige sollte nur in einem Staat ansässig sein. Wir müssen aber für die schwedischen Begehren Verständnis haben.

Besonders krass sind diese Verhältnisse bezüglich niederländischen Steuerpflichtigen. Es gibt reiche Holländer, die Mehrheitsbeteiligungen an einer holländischen Gesellschaft besitzen; veräussern sie diese Beteiligungen, so unterliegen sie in Holland einer hohen Steuer. Um sie zu umgehen kommen diese Niederländer für oft ganz kurze Zeit in die Schweiz, in einen Kanton ohne Kapitalgewinnsteuer, veräussern ihre Mehrheitsbeteiligungen im Wert einiger Millionen und ziehen nachher unbesteuert zurück nach Holland. Diese Fälle sind stossend, und weil sie sich häufen, geben sie Holland Anlass zur Abkommensrevision. Es trüge nicht zur Verbesserung unseres steuerlichen Rufes im Ausland bei, wenn wir uns noch zum Fürsprecher solcher Missstände machen wollten.

2. Mit Italien und Liechtenstein hat die Schweiz keine Doppelbesteuerungsabkommen. Liechtenstein war für uns lange Zeit das, was wir heute für andere Staaten sind (Steuerparadies). Wir haben mit Italien schon in den Jahren 1927/29 verhandelt, jedoch ohne Erfolg. In den Fünfzigerjahren haben wir versucht, uns wegen der ausserordentlichen Vermögensabgabe (Sätze bis zu 60 %) zu einigen. Die Regelung von 1956 ist für uns sehr günstig ausgefallen. Auf dem Doppelbesteuerungssektor sind wir immer auf Ablehnung gestossen. Wir haben dann unsere Bestrebungen eingestellt, um abzuwarten, bis der OECD-Entwurf vorliegt. Die Italiener haben jedoch gegenüber dem OECD-Mustervertrag so viele Vorbehalte in gerade für unser Land wesentlichen Punkten angebracht, dass er

keine Grundlage für ein Abkommen darstellt. Abgesehen davon würden sich diese Vorbehalte bei Verhandlungen mit der Schweiz noch vermehren. Wir konnten deshalb bisher weder kompetente italienische Unterhändler noch auch in der italienischen Regierung Geneigtheit finden, ein Abkommen mit uns abzuschliessen, das unseren Konzeptionen einigermaßen entsprechen würde. Unsere industriellen Interessen in Italien sind recht bedeutend. Immerhin haben sich unsere Leute bisher einrichten können.

Auf jeden Fall lassen wir in unseren grundsätzlichen Bestrebungen nicht nach. Der Zeitpunkt für ein Abkommen scheint aber noch nicht günstig.

Der Vorsitzende wünscht eine Erläuterung zu Artikel 25, Absatz 3 des neuen Schwedenabkommens.

Dr. Widmer erklärt die Bestimmung für einen schwedischen Steuerpflichtigen mit Einkünften aus der Schweiz (z.B. aus Grundeigentum). Die Steueranrechnung besteht im Abzug der schweizerischen Steuer auf diesen Einkünften von den schwedischen Steuern auf diesen Einkünften. Beträgt die Steuer in der Schweiz 100, so kann dieser Betrag grundsätzlich von der schwedischen Steuer abgezogen werden. Hat der Schwede nur die schweizerischen Einkünfte und zahlt er in Schweden hierauf 30, so fällt durch die Anrechnung der schweizerischen Steuer (100) einfach die schwedische Steuer weg. Hat der Schwede noch andere Einkünfte und zahlt er auf dem Gesamteinkommen eine Steuer von 1000, so kann er aber nicht einfach die schweizerische Steuer von 100 abziehen; vielmehr muss geprüft werden, welcher Teil der schwedischen Steuer auf die schweizerischen Einkünfte entfällt. Vielleicht sind es nur 30. Das ist dann der Maximalbetrag, der von der gesamten schwedischen Steuer abgezogen werden kann. Dieser Grundsatz wird von allen Staaten mit Steueranrechnung befolgt. Der Begrenzung auf den Maximalbetrag kommt für schwedische Steuerpflichtige kaum grosse Bedeutung zu, weil unsere Steuern meist niedriger sind als die schwedischen.

- 14 -

Die Kommission beschliesst einstimmig, dem Rat Zustimmung zum Entwurf des Bundesbeschlusses (Botschaft S. 18) zu beantragen. Der Vorsitzende wird zum Referenten im Plenum ernannt; auf ein Referat in französischer Sprache wird verzichtet.

Die Kommissionsmitglieder sind mit der Veröffentlichung der beiliegenden Pressemitteilung einverstanden.

Der Vorsitzende dankt den Vertretern der Steuerverwaltung für die Aufschlüsse und den Mitgliedern der Kommission für die Beratung. Er schliesst die Sitzung um 10.30 Uhr.

Bern, den 24. Januar 1966

Die Protokollführerin:  
sig. S. Lederer

Beilage: Pressemitteilung.